

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 19 • Nr. 1 •

Wustermark, 10.02.2012

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ..... 3**

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 .....3

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN..... 5**

- Hinweise der Gemeinde Wustermark zu Bescheiden und Abgaben .....5

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012

### Haushaltssatzung

#### Vorlage: B-006/2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird mit Beschluss B-006/2012 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Haushaltsplan 2012 werden

##### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>13.812.000,00</u>	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>13.719.900,00</u>	EUR
außerordentlichen Erträge auf	<u>3.605.000,00</u>	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>3.605.000,00</u>	EUR

##### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>16.468.800,00</u>	EUR
Auszahlungen auf	<u>16.376.200,00</u>	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>12.412.300,00</u>	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>12.109.500,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>4.056.500,00</u>	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>669.600,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00</u>	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>3.597.100,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<u>0,00</u>	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0,00</u>	EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A)	<u>300</u>	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>380</u>	v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

<u>330</u>	v. H.
------------	-------

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €  
und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Euro festgesetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 07.02.2012 unter der Beschlussnummer B-006/2012 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2012 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

**Wustermark, 08.02.2012**

**gez. Schreiber**  
**Bürgermeister**

# SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

## **Hinweise der Gemeinde Wustermark zu Bescheiden und Abgaben**

Wustermark – Aus aktuellem Anlass heraus weist die Gemeinde auf folgende Punkte hin:

### **Steuer- und Abgabenbescheide**

Die Gemeindeverwaltung Wustermark bittet zu beachten, dass die in den Kalenderjahren 2004 bis 2011 versandten Steuer- und Abgabenbescheide auch für die darauf folgenden Jahre gültig sind, sofern sie nicht durch eine erneute Festsetzung geändert werden.

Dies betrifft die Bescheide zu den Grundsteuern A und B und Grundsteuer nach den Ersatzbemessungsgrundlagen, zur Hundesteuer und zur Zweitwohnungssteuer. Die jeweiligen Zahlungen sind dabei unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge weiterhin zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.

### **Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebührenbescheide**

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 29.11.2011 die Gebührensätze ab dem 01.01.2012 wie folgt verändern:

	alt in €/m	neu in €/m
Straßenreinigung		
a) auf der Fahrbahn	0,87	<b>1,05</b>
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,05	<b>1,67</b>
Winterdienst		
a) auf der Fahrbahn	0,64	<b>0,68</b>
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,02	<b>1,50</b>

Alle Gebührenpflichtigen erhalten die Neubescheide im I. Quartal dieses Jahres. Der bisherige Fälligkeitstermin zum 01.07. des laufenden Jahres gilt hierbei weiter.

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten bei allen Bescheiden automatisch das Mahnverfahren einsetzt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de) unter der Rubrik „Formulare“ zum Download bereit.

Die jeweiligen Abbuchungsermächtigungen können auf dem Postweg versandt oder auch persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Bürgeramt, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

**Die Einzugsermächtigung für Steuer- und Abgabenbescheide kann auch per Fax – unter 033234/73250 oder per eMail erteilt werden.** Für eventuelle Rückfragen zur Steuerfestsetzung stehen die Mitarbeiter/innen des Bürgeramtes im Rathaus unter der Rufnummer 03 32 34 / 73-0 zur Verfügung.

**Die Einzugsermächtigung für Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebührenbescheide kann auch per Fax unter 033234/73298 oder per eMail erteilt werden.** Für eventuelle Rückfragen zu den Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebühren stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Bauen und Wohnumfeld unter der Rufnummer 03 32 34 / 73-219 oder 03 32 34 / 73-228 zur Verfügung.

---

#### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
  2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
  3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buergeramt@wustermark.de](mailto:buergeramt@wustermark.de)
  4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-